

Reglement zum Zulassungsverfahren ohne Maturität (Programm 25+)

der Stiftung FernUni Schweiz (R25+)

vom 15. September 2022

Der Stiftungsrat,

- eingesehen das Gesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011;
- eingesehen das Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;
- eingesehen das Reglement zur Anwendung des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 27. März 2002;
- eingesehen die Verordnung über die universitären Bildungsgänge vom 5. Juni 2002;
- eingesehen Art. 9 des Zulassungsreglements der Bachelor-Studiengängen am Universitären Institut Fernstudien Schweiz vom 17. Mai 2018;
- gestützt auf Art. 21 Ziff. 8 der Statuten der Stiftung FernUni Schweiz vom 3. September 2020:

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand	1
Art. 2 Unterrichtsjahr	1
II. Zulassung	1
A. Verfahren	1
Art. 3 Zulassungsverfahren	1
Art. 4 Bewerbungsfrist	1
Art. 5 Rückzug	1
Art. 6 Zugang zum Bachelorstudium	1
B. Voraussetzungen	1
Art. 7 Allgemeine Zulassungsbedingungen	1
Art. 8 Sprachliche Anforderungen	2
Art. 9 Weitere Anforderungen	2
III. Prüfungen	2
Art. 10 Prüfungsvorbereitung	2
Art. 11 Zulassungsprüfung 25+	2
Art. 12 Prüfungsdaten	2
Art. 13 Erfolgskriterien	2
Art. 14 Prüfungswiederholung	2
Art. 15 Prüfungsabsenzen	3
Art. 16 Prüfungsbetrug	3
IV. Gebühren	3
Art. 17 Gebühren	3
V. Rechtsschutz	4
Art. 18 Organe	4
Art. 19 Beschwerde	4
VI. Schlussbestimmungen	4
Art. 20 Inkraftsetzung	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Reglement regelt das Zulassungsverfahren ohne Maturität (nachfolgend Programm 25+), das von der Stiftung FernUni Schweiz angeboten wird.

² Das Programm 25+ bestimmt das Zulassungsverfahren zu den Bachelor-Studiengängen der FernUni Schweiz für Personen, welche die Bedingungen des Zulassungsreglements der Bachelor-Studiengänge für einen direkten Zugang nicht erfüllen.

Art. 2 Unterrichtsjahr

¹ Das Unterrichtsjahr des Programms 25+ beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

² Es gelten die reglementarischen Bestimmungen des aktuellen Unterrichtsjahres.

II. Zulassung

A. Verfahren

Art. 3 Zulassungsverfahren

Kandidierende, die über das Programm 25+ Zugang zum Studium erhalten möchten, durchlaufen einen zweistufigen Zulassungsprozess:

- a. *Bewerbungsdossier*: Kandidierende haben sich ordnungsgemäss mittels eines Dossiers zu bewerben. Nur Kandidierende, deren Bewerbungen angenommen werden, erhalten Zugang zur Zulassungsprüfung 25+.
- b. *Zulassungsprüfung 25+*: Kandidierende, deren Dossiers angenommen werden, absolvieren im Anschluss mehrere Teilprüfungen, welche in ihrer Gesamtheit die Zulassungsprüfung 25+ darstellen.

Art. 4 Bewerbungsfrist

¹ Die Bewerbungsfrist wird auf der Website der FernUni Schweiz veröffentlicht. Die Frist endet in der Regel am 15. Juli und berechtigt zu einem Eintritt zum Programm 25+ im September desselben Jahres.

² Eine Verlängerung der Bewerbungsfrist ist ausnahmsweise möglich und wird auf der Website der FernUni Schweiz veröffentlicht.

Art. 5 Rückzug

Ein Rückzug vom Programm 25+ ist unter Berücksichtigung der Regelungen des Art. 17 jederzeit möglich.

Art. 6 Zugang zum Bachelor-Studium

¹ Zur Aufnahme in das Bachelor-Studium der gewählten Studienrichtung der FernUni Schweiz ist berechtigt, wer zum Programm 25+ aufgenommen wurde und die Zulassungsprüfung 25+ bestanden hat.

Die Zulassungsberechtigung für das Bachelor-Studium an der FernUni Schweiz bleibt während zwei Jahren gültig.

B. Voraussetzungen

Art. 7 Allgemeine Zulassungsbedingungen

Kandidierende müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Mindestalter 25 Jahre,
- b. Wohnsitz in der Schweiz,
- c. Schweizer Staatsbürgerschaft oder Niederlassungsbewilligung B oder C,
- d. mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung: entsprechend höhere Mindestdauer) oder Nachweis einer vergleichbaren Aktivität oder Erfahrung,
- e. Inhaber eines nachobligatorischen Bildungsabschlusses (Sekundarstufe II). Dabei handelt es sich um folgende Diplome:
 - Schweizer Diplome, erworben nach der 9-jährigen obligatorischen Schulzeit im Rahmen der beruflichen Grundbildung (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ, Berufsmaturität) oder in einer allgemeinbildenden Schule (Fachmaturität, Fachmittelschulabschluss).
 - ausländische Diplome, die durch das zuständige Genehmigungsorgan des entsprechenden Landes anerkannt werden und insgesamt mindestens 12 Jahre Schulbildung umfassen.

Art. 8 Sprachliche Anforderungen

¹ Die Kandidierenden müssen die Studiensprache ihres Studiengangs hervorragend beherrschen. Ein Niveau C1 (nach dem CEFR – Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) ist erforderlich, sofern die Studiensprache nicht die Muttersprache der Kandidierenden ist.

² Gute Englisch- und Französischkenntnisse auf Niveau B2 (gemäss dem CEFR – Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) werden erwartet.

Art. 9 Weitere Anforderungen

¹ Kandidierende haben im Rahmen ihrer Bewerbung ihre Studienmotivation einschliesslich der Umsetzbarkeit darzulegen.

² Gute Informatikkenntnisse und Zugang zu einem Computer und dem Internet sind unerlässlich.

III. Prüfungen

Art. 10 Prüfungsvorbereitung

¹ Die Prüfungsvorbereitung erfolgt selbständig.

² Materialien für die Prüfungsvorbereitung (Prüfungsprogramm, Lernziele, Lernressourcen und eine empfohlene Bibliografie) werden auf der Lernplattform der FernUni Schweiz online zur Verfügung gestellt.

³ Die FernUni Schweiz bietet grundsätzlich keine betreute Lernbegleitung an.

Art. 11 Zulassungsprüfung 25+

Die Zulassungsprüfung 25+ besteht aus mehreren Teilprüfungen.

Art. 12 Prüfungsdaten

¹ Die Daten der Zulassungsprüfung 25+ und einer allfälligen Nachprüfung werden verbindlich und zentral durch die FernUni Schweiz festgelegt.

² Reguläre Prüfungssession

Die reguläre Prüfungssession findet grundsätzlich im Frühjahr statt. Die zum Programm 25+ zugelassenen Kandidierenden sind automatisch angemeldet.

³ Nachprüfungssession

Eine Nachprüfungssession wird für die Kandidierenden, welche beim ersten Prüfungsversuch scheitern, angeboten. Diese findet im darauffolgenden Jahr gleichzeitig mit der regulären Prüfungssession statt.

Art. 13 Erfolgskriterien

¹ Die Teilprüfungen werden mit Noten von 1 bis 6 bewertet, wobei 6 die höchste und 1 die niedrigste Note bezeichnet. Die Noten werden auf die nächste Viertelnote gerundet. Noten von 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen.

² Die Zulassungsprüfung 25+ gilt als bestanden, wenn sämtliche folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der/die Kandidierende hat alle erforderlichen Teilprüfungen abgelegt und der Durchschnitt aller Noten liegt nicht unter 4.0,
- es liegt nicht mehr als eine ungenügende Note vor,
- es liegt keine Note unter 3.0 vor.

Art. 14 Prüfungswiederholung

¹ Kandidierende, welche die Zulassungsprüfung 25+ beim ersten Versuch nicht bestanden haben, können sie im folgenden Unterrichtsjahr wiederholen. Eine Anmeldung bei den Student Services ist bis zu einem von der FernUni Schweiz festgelegten Termin erforderlich.

² Im Falle einer Prüfungswiederholung sind sämtliche Teilprüfungen, in welchen eine ungenügende Note erzielt wurden (Note unter 4.0) zu wiederholen.

³ Teilprüfungen, in welchen eine genügende Note erzielt wurde (Note 4.0 oder höher), können nicht wiederholt werden.

⁴ Es ist nur eine Prüfungswiederholung erlaubt; ein Scheitern im Rahmen der Nachprüfungssession führt zum Ausschluss aus dem Programm 25+.

Art. 15 Prüfungsabsenzen

- ¹ Erscheinen Kandidierende unentschuldigt nicht zu einer Teilprüfung, brechen unentschuldigt eine Teilprüfung ab oder erbringen keine bewertbare Prüfungsleistung, so wird die Teilprüfung mit der Note 1.0 bewertet.
- ² Kandidierende, die aus Gründen höherer Gewalt nicht zu einer Prüfung antreten können, müssen dies grundsätzlich vor der Prüfung den Student Services anzeigen, ihre Gründe nennen und diese belegen. Der Leiter oder die Leiterin Student Services entscheidet, ob ein entschuldigter Rücktritt von der Teilprüfung vorliegt. Ist dies der Fall, so gilt die nicht angetretene Teilprüfung nicht als Fehlversuch und muss in der Nachprüfungssession des darauf folgenden Unterrichtsjahres nachgeholt werden.
- ³ Wer aus Gründen höherer Gewalt seine Absenz erst nach einer Teilprüfung entschuldigen kann, muss dies innert fünf Tagen den Student Services anzeigen und belegen. Er/Sie wird analog Absatz 2 behandelt.
- ⁴ Wer eine Teilprüfung ablegt, kann später nicht vorbringen, aus wichtigen Gründen zum Ablegen der Teilprüfung nicht in der Lage gewesen zu sein.
- ⁵ Wer während einer Teilprüfung diese aus gesundheitlichen Gründen nicht fortsetzen kann, muss dies der Aufsichtsperson mitteilen, sich unverzüglich zu einem Arzt oder einer Ärztin begeben und innert fünf Tagen den Student Services anzeigen und belegen. Bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses wird die Prüfung nicht als Fehlversuch gewertet.

Art. 16 Prüfungsbetrug

- ¹ Ein Prüfungsergebnis, das durch Täuschung erbracht worden ist, wird mit der Note 1.0 bewertet. Der Kandidat oder die Kandidatin wird aus dem Programm 25+ ausgeschlossen.
- ² Eine Täuschung liegt vor, wenn die Prüfung mit nicht zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. Als Täuschung gilt dabei bereits das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel zur Prüfung oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.
- ³ Eine Täuschung liegt auch vor, wenn bei einer Prüfung plagiiert wird.
- ⁴ Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, wird die ungebührlich erteilte Note durch den Leiter oder die Leiterin Student Services annulliert. Wird die Täuschung erst nach Eintritt in ein Bachelor-Studium bekannt, liegt die Annullationsbefugnis bei der Direktion.
- ⁵ Weitergehende disziplinarische Massnahmen und die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

IV. Gebühren

Art. 17 Gebühren

- ¹ Die Einschreibgebühr beträgt CHF 2'000.- und muss vor Beginn des Unterrichtsjahres bis zu einem von der FernUni Schweiz festgelegten Termin bezahlt werden. Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Prüfung des Zulassungsdossiers, den Zugang zu den Materialien für die Prüfungsvorbereitung sowie die Teilnahme an den Prüfungen.
- ² Einbezahlte oder geschuldete Einschreibgebühren werden nach Beginn des Unterrichtsjahres weder zurückerstattet noch erlassen und können nicht auf ein anderes Unterrichtsjahr übertragen werden.
- ³ Zugelassene Kandidierende, welche vor Beginn des Unterrichtsjahres schriftlich erklären, dass sie ihre Anmeldung zurückziehen möchten, haben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 400.- zu tragen. Bereits einbezahlte Einschreibgebühren können in Abzug gebracht werden.
- ⁴ Die Nachprüfungsgebühr beträgt CHF 200.- und muss innerhalb einer von der FernUni Schweiz gesetzten Frist bezahlt werden. Sie beinhaltet den Zugang zu den Materialien für die Nachprüfungsvorbereitung sowie die Teilnahme an den Nachprüfungen. Die Gebühr kann nicht rückerstattet werden.
- ⁵ Bei nicht fristgerechter Zahlung der Gebühren wird eine Mahngebühr wie folgt erhoben:
 - a. Erste Mahnung: 15 Tage nach Fälligkeit der Rechnung: CHF 0.-
 - b. Zweite Mahnung: 30 Tage nach Fälligkeit der Rechnung: CHF 20.-
 - c. Dritte Mahnung: 40 Tage nach Fälligkeit der Rechnung: CHF 30.-

V. Rechtsschutz

Art. 18 Organe

Die Student Services, die Direktion und die Rekurskommission sind die Organe, welche für die Entscheide betreffend des vorliegenden Reglements zuständig sind.

Art. 19 Beschwerde

¹ Verfügungen der Student Services können binnen 30 Tagen mit schriftlich begründeter Beschwerde an die Direktion angefochten werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide der Direktion kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Beschwerdeentscheids eine schriftlich begründete Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

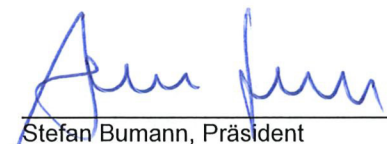
³ Gegen Entscheide der Rekurskommission kann beim Staatsrat des Kantons Wallis nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 innerhalb von 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

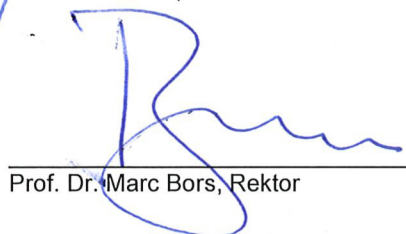
Art. 20 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Verabschiedung durch den Stiftungsrat in Kraft.

Verabschiedet durch den Stiftungsrat der FernUni Schweiz am 15. September 2022



Stefan Bumann, Präsident



Prof. Dr. Marc Bors, Rektor